

Allgemeine Auftrags- und Geschäftsbedingungen

der Firma Optimahl Catering GmbH

§ 1 Leistungsumfang

Alle Angebote der Optimahl Catering GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Leistung der Optimahl Catering GmbH umfassen alle Sach- und Dienstleistungen nach Auftragserteilung und Auftragsbestätigung in dem vereinbarten Umfang zur Durchführung der Veranstaltung. Bestellungen werden schriftlich, per Fax und/oder E-Mail entgegengenommen. Eine Rückbestätigung ist in jedem Falle erforderlich. Nach schriftlicher Auftragserteilung des Vertragspartners, mit der entsprechenden Bestätigung unsererseits, gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen. Mündliche Abreden sind bis zu unserer schriftlichen Bestätigung unverbindlich. Das zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Veranstaltungsequipment, weiteres gastronomisches Arbeitsmaterial, Dekoration, Möbel sowie Speisen und Getränke werden nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Alle Teile bleiben Eigentum der Firma Optimahl Catering GmbH. Wird die Bestellung auf Verlangen des Auftraggebers durch die Optimahl Catering GmbH an einen anderen als den geplanten Ort der Erfüllung der Lieferung und Leistung geliefert, so trägt der Auftraggeber das Versandrisiko bis zur Auslieferung der Sache.

§ 2 Reservierung und Anmietung von Räumen und Plätzen

Sollte es der Auftraggeber wünschen, so stellt der Auftragnehmer gemäß § 1 (Absatz 3) und aufgrund der angegebenen Anforderungen hinsichtlich der Veranstaltung die geeigneten Räumlichkeiten und Infrastrukturen für die zu vereinbarende Vertragsdauer gegen entsprechende zu vereinbarende Vergütung zur Verfügung. Bei Stornierung des Auftrages oder Teilen davon, gleich aus welchem Grunde, übernimmt der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten. Soweit der Auftragnehmer nur als Mittler auftritt, treten zu den AGB zusätzlich die Bedingungen und sonstigen detaillierten Bestimmungen der Betreiber bzw. Vermieter der Veranstaltungsorte (Räume und Plätze) für den Auftraggeber in Kraft und gelten als vereinbart. Optimahl Catering GmbH hat nicht für vermittelte Leistungen Dritter oder für das Verhalten vermittelter Vertragspartner einzustehen. Eine Haftung des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

§ 3 Veranstaltungspersonal

Das Veranstaltungspersonal (Servicekräfte, Köche, Logistiker etc.) und die Anzahl der selbigen werden nach den Maßgaben und Erfahrungen des Auftragnehmers empfohlen. Die Arbeitszeiten richten sich nach Art und Weise der durch den Auftragnehmer durchzuführenden Veranstaltung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Eine vom Auftraggeber gewünschte Verminderung, der durch den Auftragnehmer empfohlenen Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter, erfolgt nur in Absprache mit dem zuständigen Projektleiter des Auftragnehmers. Beanstandungen bezüglich der Serviceleistung durch den Auftraggeber sind für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils getroffenen Vereinbarung und/oder den Festlegungen des Vertrages. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Sollte der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner durch den Vertrag definierten Verpflichtungen durch Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, oder durch höhere Gewalt (wie Betriebsstörungen durch Streik - Aussperrung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe) gehindert sein, so wird der Auftragnehmer von der Lieferungs- und Leistungsverpflichtung frei. Etwaige, hieraus abgeleitete Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Ausgenommen bleibt grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Soweit der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, hat er den Auftraggeber unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit der Leistung zu benachrichtigen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Rechnungsbeträge sind grundsätzlich sofort ab Rechnungsstellung ohne Abzug und ohne Zahlungsziel fällig und zahlbar, es sei denn, es bestehen anderslautende, schriftliche Vereinbarungen. Bei Vertragsabschluss geht dem Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 70 % der zu erwartenden Gesamtsumme zu. Die Zahlung muss bis spätestens 5 Werktage vor dem Veranstaltungsdatum geleistet und auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sein.

Sollte die Zahlung nicht vertragsgerecht eingehen, behält sich der Auftragnehmer vor, vom Vertrag zurückzutreten. In dem Fall greift die Regelung aus § 6 Abs. 1. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer vor, Verzugszinsen in Höhe einer banküblichen Refinanzierung, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelung zurückzuhalten. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung, einschließlich sämtlicher Nebenforderungen, vor.

§ 6 Stornierung

Bei Stornierung des Vertrages oder Rücktritt von der vereinbarten Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer, ist das vereinbarte Entgelt, abzüglich ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, an den Auftragnehmer zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder die ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers sind tatsächlich höher als die von ihm in Ansatz gebrachten. Unberührt von dieser Regelung bleiben Kosten dritter Gewerke, die nicht vermeidbar sind.

§ 7 Personenanzahl

Eine Reduzierung der Personenanzahl kann nur bis zu 5 Werktage und bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtpersonenanzahl, vor der Lieferung und oder Leistung kostenfrei erfolgen. § 2 (1), gilt weiterhin für jegliche bereits angefallene veranstaltungsbezogene Kosten. Die Optimahl Catering GmbH behält sich vor, eventuelle Preisanpassungen auf Grund der veränderten Personenanzahl vorzunehmen.

§ 8 Beanstandungen

Der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter des Auftraggebers hat bei der Anlieferung anwesend zu sein. Sollte der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter nicht bei der Anlieferung anwesend sein, so gilt die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung durch den Auftraggeber als anerkannt. Beanstandungen hat der Auftraggeber unmittelbar bei Anlieferung geltend zu machen und mitzuteilen, um Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Sollten unsere Sach- und Dienstleistungen dem Auftraggeber Grund zur Beanstandung geben, von denen der Auftraggeber auch nur im Entferntesten annehmen kann, dass diese unmittelbar zu beheben sind, müssen diese unverzüglich und zunächst mündlich dem Auftragnehmer mitgeteilt werden und die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden. Preisreduktionen aufgrund begründeter Beanstandungen kann der Auftragnehmer nur zugestehen, wenn die reklamierte Leistung trotz rechtzeitiger Meldung nicht behoben werden konnte. Der Umtausch bzw. die Rücknahme von vom Auftraggeber falsch bestellter Waren ist bei Lebens- und Genussmitteln sowie Dekoration /Blumen (spezielle Frischware wie Schnittblumen) nicht möglich. Für den Umgang und die Lagerung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Ausgeschlossen ist die Haftung des Auftragnehmers für Lieferungen und Leistungen dritter Gewerke, soweit diese nicht Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind.

§ 9 Haftung

Mit der Annahme der Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber geht die Gefahr für Bruch, Schwund und Verlust sowie für die Verminderung und Verschlechterung, einschließlich der Haftung gegenüber Dritten sowie daraus resultierender Folgeschäden auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber haftet ohne Verschuldensnachweis für alle Beschädigungen oder Verluste des gelieferten Materials, die durch seine Erfüllungsgehilfen, Veranstaltungsteilnehmer, Lieferanten oder sonstige Dritte verursacht werden. Die für Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Auflagen sind vom Auftraggeber selbst rechtzeitig einzuholen, zu erkunden und gegebenenfalls zu erfüllen. Eine eventuelle Versagung berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftraggeber, schließt für seine Veranstaltung eine entsprechende Versicherung ab und legt diese, auf Verlangen, dem Auftragnehmer vor. Der Auftragnehmer kann auch den Nachweis der Prämienzahlung verlangen. Zugesicherte Eigenschaften müssen vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben sein, anderenfalls ergeben sich keine Ansprüche des Auftraggebers. Keine Haftung übernimmt der Auftragnehmer für Lieferungen und Leistungen, soweit § 4 anzuwenden ist. In jedem Fall sind Schäden spätestens bis zum Verlassen des Auftragnehmers vom Veranstaltungsort, dem Auftragnehmer oder einem Beauftragten des Auftragnehmers anzuzeigen und zu dokumentieren. Für eingebrachte Garderobe und Wertgegenstände der Gäste und Dritter haftet der Auftragnehmer nicht. Die Haftung des Auftragnehmers für unmittelbare und mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für eventuelle Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ausgenommen bleibt eine Haftung für Vorsatz und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

§ 10 Preise

Die dem Auftraggeber überlassenen Preislisten und/oder Angebote sind unverbindlich. Es gelten die Preise des jeweiligen, dem Vertrag zugrunde liegenden Angebots. Diese sind nicht übertragbar. Alle Preise sind netto und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Angebot und die darin angegebenen Preise gelten vorbehaltlich einer individuell angegebenen kürzeren oder längeren Bindungsfrist. Kommt bis dahin ein Vertragsabschluss nicht zustande, sind danach die Leistungen und ihre Preise neu zu verhandeln bzw. ein neues Angebot einzuholen.

Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste oder neuen Angeboten des Auftraggebers erlöschen alle anderen veröffentlichten oder zuvor angebotenen Preise. Kosten und Gebühren zur Veranstaltungsdurchführung wie GEMA Gebühren, Kosten zur Sicherung der Örtlichkeit, Kreditkartengebühren etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 11 Sonstiges

Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform um Gültigkeit zu erlangen. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksam gewordenen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarungen durch eine solche Abrede schriftlich zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt. Die vom Auftragnehmer erstellten Angebote, Konzepte und Kalkulationen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberschutz und dürfen – auch nicht auszugsweise – Dritten zugänglich oder im Falle der Nichtbeauftragung zur Anwendung gebracht werden. Die vorstehenden Bedingungen finden auch Anwendung für Verträge mit Nichtkaufleuten, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

Erfüllung und Gerichtstand ist für beide Parteien Berlin.

Stand Januar 2016